

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6726 — AAEC/Rabo Investments/Vecelia/HVEG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 332/10)

1. Am 23. Oktober 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ABN Amro Effecten Compagnie B.V. („AAEC“, Niederlande), das der ABN Amro Bank N.V. („ABN Amro“, Niederlande) angehört, das Unternehmen Rabo Investments B.V. („Rabo Investments“, Niederlande), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Coöperative Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank („Rabobank“, Niederlande), und das Unternehmen Vecelia Investments B.V. („Vecelia“, Niederlande) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen HVEG Investments B.V. („HVEG“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AAEC: spezialisiert auf das Halten von Beteiligungen im Namen von ABN Amro,
- Rabo Investments: spezialisiert auf das Halten und die Übernahme von Beteiligungen im Namen der Rabobank und anderer,
- Vecelia: Holdinggesellschaft von HVEG,
- HVEG: Großhandel für Damen-, Herren- und Kinderbekleidung und Bekleidungszubehör.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6726 — AAEC/Rabo Investments/Vecelia/HVEG per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).